

1450. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 10. August 1906 legt das Bauwesen der Stadt Zürich, I. Abteilung, folgende Baulinien zur Genehmigung vor:

Mühlegasse zwischen Limmatquai und Niederdorfstraße:
Zurückgelegte südliche Baulinie auf 18 m Abstand von der nördlichen.

Niederdorfstraße zwischen Mühlegasse und Preiergasse:
Westliche Baulinie mit 12 m Abstand von den Gebäuden auf der Ostseite.

Preiergasse zwischen Limmatquai und Niederdorfstraße:
Beidseitige Baulinien mit 7 und 10 m Abstand.

Limmatquai:

Zwischen der Schmidgasse und der Preiergasse:
Zurückgelegte Baulinie.

Zwischen der Rosengasse und der Stüßihofstatt:
Hinausgeschobene Baulinie.

Rosengasse :

Beidseitige Baulinien mit 10 m Abstand.

B. Die Genehmigung der Vorlage durch den Großen Stadtrat erfolgte am 15. April 1905 und die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 48 vom 16. Juni 1905.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 6. August 1906 sind daselbst keine Rekurse mehr pendent.

Der an den Regierungsrat weitergezogene Rekurs des G. Fries betreffend die Baulinie an der Mühlegasse und ein damit in Verbindung stehender Rekurs des Stadtrates Zürich wurden durch Regierungsbeschluß Nr. 1159 vom 12. Juli 1906 erledigt.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Mühlegasse erhält zwischen dem Limmatquai und der Niederdorfstraße durch Zurücklegung der südlichen Baulinie um 6 m einen Baulinienabstand von 18 m.

2. An der Niederdorfstraße ist zur Abschließung des Blockes zwischen Mühlegasse, Niederdorfstraße, Preiergasse und Limmatquai von der Mühlegasse bis zur Preiergasse eine westliche Baulinie mit 12 m Abstand von den Gebäuden auf der Ostseite festgesetzt worden.

3. Die Preiergasse erhält zwischen dem Limmatquai und der Niederdorfstraße Baulinien mit 7 und 10 m Abstand. Die südliche Baulinie fällt im allgemeinen mit der südlichen Gebäudeflucht zusammen.

Die nördliche Baulinie erhält vom Limmatquai aufwärts zunächst 7 m Abstand von der südlichen und bildet dann 15 m hinter der Baulinie des Limmatquais einen Absatz, um von hier aufwärts bis zur Niederdorfstraße auf 10 m Abstand überzuspringen.

4. Am Limmatquai zwischen Schmidgasse und Preiergasse wird die Baulinie ungefähr auf die bestehenden Gebäudefluchten zurückgelegt.

5. Am Limmatquai zwischen der Rosengasse und der Stüßihofstatt ist die Baulinie mit Rücksicht auf das mit Regierungsbeschluß Nr. 100 vom 19. Januar 1905 gutgeheißene Wiedererwägungsgesuch des A. Däster zum Schiff etwas vorgeschoben resp. mit den hinter den Vorbauten liegenden, den öffentlichen Grund begrenzenden Gebäudefluchten in Übereinstimmung gebracht worden.

6. Die Rosengasse erhält Baulinien mit 10 m Abstand, die so gelegt sind, daß die Straße nur nach Norden verbreitert wird.

7. Die Vorlage gibt zu keinen Einwendungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrat Zürich vorgelegten, oben näher bezeichneten Baulinien werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.